

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lindenu

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) hat die Gemeindevertretung Lindenu in ihrer Sitzung am 20.05.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.02.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 - Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) wird wie folgt geändert:

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000,00 Euro übersteigt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf).

Neuaufnahme als § 6: Personalangelegenheiten

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.

Die nachfolgenden §§ verschieben sich dementsprechend.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.02.2020 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 08.07.2020

Kersten Sickert
Hauptverwaltungsbeamter

